

Eidgenössisches Justiz-  
und Polizeidepartement EJPD  
Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Per E-Mail an: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Zürich, 3. April 2017

## **Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Namens des Swico bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz darzulegen und reichen hiermit unsere Stellungnahme ein.

### **1. Legitimation und Betroffenheit**

Swico ist der Verband der ICT-Anbieter der Schweiz. Swico vertritt die Interessen von 450 ICT-Anbieterfirmen, welche 56'000 Mitarbeitende beschäftigen und einen Umsatz von jährlich CHF 40 Milliarden erwirtschaften.

Datenschutz spielt in der ICT-Branche, deren Interessen Swico vertritt, eine ganz zentrale Rolle. Die Unternehmen der ICT-Branche sind daher auf eine diesbezügliche praxisnahe und wirtschaftsfreundliche Regelung besonders angewiesen und von dieser Vernehmlassungsvorlage unmittelbar betroffen.

### **2. Vernehmlassung**

#### **2.1 Grundsätzliches**

Eine Angleichung an die Rechtslage in der EU ist dort sinnvoll und zu begrüßen, wo diese für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen in der Schweiz sowie den Zugang und Austausch in den EU-Raum notwendig und für ein angemessenes Datenschutzniveau angebracht ist. Entsprechend ist auch eine Förderung der Selbstregulierung in diesem Sinne zu befürworten. Mit allem Nachdruck abzulehnen sind durch den Vorentwurf neu eingeführte oder erweiterte Pflichten, die als „Swiss Finish“ über den Stand des durch die DSGVO harmonisierten europäischen Datenschutzes hinausgehen.

## 2.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Für die Stellungnahme zu einzelnen Artikeln des Vorentwurfes, bei welchen aus unserer Sicht hauptsächlicher Handlungsbedarf besteht, verweisen wir auf das offizielle Formular für die Stellungnahme in der Beilage, welches integrierender Bestandteil dieser Stellungnahme ist.

## 3. Fazit und Antrag

Wir beantragen die Rückweisung des Vorentwurfes zur Überarbeitung im Sinne der Erwägungen gemäss Stellungnahmeformular.

Insbesondere folgende Punkte sind zu überarbeiten:

- Begriffe
- Empfehlungen der guten Praxis
- Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten
- Datenschutz-Folgenabschätzungen
- Meldepflicht von Datenschutzverstössen
- Profiling
- Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
- Strafbestimmungen

Grosse Fragezeichen bestehen auch bezüglich einer praktikablen Umsetzbarkeit dieses Vorentwurfes in der Schweizer Wirtschaftsstruktur, insbesondere für KMU, Kleinstfirmen und auch die in unserer Branche so wichtigen Start-Ups. Diesen drohen grosse Zusatzkosten und administrative nutzlose Auflagen wie strafbewehrte Anzeige- und Meldepflichten an Datenschutzbehörden, welche letztlich die Innovationskraft entscheidend hemmen würden.

Wir danken Ihnen für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swico

  
Dr. Peter K. Neuenschwander  
Vorsitzender Kommission IT Recht

  
Christa Hofmann  
Head Legal & Public Affairs

Beilage: offizielles Formular für die Stellungnahme

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Swico	<p><u>Legitimation und Betroffenheit</u></p> <p>Swico ist der Verband der ICT-Anbieter der Schweiz. Swico vertritt die Interessen von 450 ICT-Anbieterfirmen, welche 56'000 Mitarbeitende beschäftigen und einen Umsatz von jährlich CHF 40 Milliarden erwirtschaften.</p> <p>Datenschutz spielt in der ICT-Branche, deren Interessen Swico vertritt, eine ganz zentrale Rolle. Die Unternehmen der ICT-Branche sind daher auf eine diesbezügliche praxisnahe und wirtschaftsfreundliche Regelung besonders angewiesen und von dieser Vernehmlassungsvorlage unmittelbar betroffen.</p>
Swico	<p>Das geltende Datenschutzgesetz hat die Digitalisierung der Schweiz begleitet und seinen Zweck bestens erfüllt. Diese positive Entwicklung darf nun nicht durch eine überschüssende Schweizer Datenschutzregulierung gefährdet werden.</p> <p><u>Grundsätzlicher Antrag:</u></p> <p><b>Nichteintreten</b> auf den „Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz“ und Rückweisung zur Überarbeitung im Sinne der Erwägungen, v.a. ohne überschüssenden „Swiss Finish“. Danach ist nochmals eine Vernehmlassungsfrist vorzusehen mit erneuter Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>

## Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Swico	DSG	3		a	<p>Gewisse Begriffe allgemein sind teils unbestimmt und zu weitgehend umschrieben. Diese Begriffe sind zu schärfen und präzisieren.</p> <p>Personendaten: Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Hier ist insbesondere auch näher zu definieren was unter bestimmbar zu verstehen ist.</p>
Swico	DSG	3		f	<p><u>Profiling</u>: umfasst gemäss VE jede Auswertung von Daten (sogar nicht personenbezogene Daten) und auch das manuelle Profiling „von Hand“.</p> <p><u>Antrag</u>: Der Begriff „Profiling“ ist analog zu DSGVO und E-SEV 108 einzuschränken auf die automatisierte Auswertung von Personendaten.</p>
Swico	DSG	4	6		<p><u>Ausdrückliche Einwilligung beim Profiling</u></p> <p>Auch stillschweigendes Verhalten hat als gültige Einwilligung zu gelten, damit weiterhin die im Massengeschäft unumgänglichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet werden können.</p> <p><u>Antrag</u>: Das Erfordernis der ausdrücklichen Einwilligung für das Profiling ist gänzlich zu streichen.</p>
Swico	DSG	5			<p><u>Feststellung durch den Verantwortlichen – nicht den Bundesrat</u></p> <p>Die neu vorgesehene Feststellung durch den Bundesrat, ob Daten im Ausland genügend geschützt sind, bedeutet eine unsachliche und unnötige Einschränkung. Diese Feststellung hat nicht durch den Bundesrat, sondern durch den Verantwortlichen, gestützt auf dessen eigene Abklärungen und Kenntnisse, zu erfolgen.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Swico	DSG	5	3	d	<p><u>Binding Corporate Rules</u></p> <p>Binding Corporate Rules sollen eine Genehmigung durch den EDÖB benötigen. Jedoch stellen diese eine Untergruppe der spezifischen Garantien dar. Für Garantien ist jedoch lediglich eine Informationspflicht vorgeschrieben. Dies ist widersprüchlich. Es sollte zwischen Standardverträgen und anderen Verträgen/Garantien unterschieden und die Pflichten entsprechend angepasst werden.</p>
Swico	DSG	5	5		<p>Die Frist von sechs Monaten zur Genehmigung für Binding Corporate Rules durch den EDÖB ist viel zu lange, nicht praktikabel und führt zu grosser Rechtsunsicherheit. Hier ist auf die bisherige Regelung von 30 Tagen abzustellen.</p>
Swico	DSG	6	2		<p>Diese Meldepflicht an den EDÖB hat faktisch zur Folge, dass Unternehmen dem EDÖB auch sensible Geschäftsgeheimnisse offenzulegen hätten; sogar in den Fällen, in welchen der Datenexport durch Vertragsabschluss oder Vertragserfüllung oder ein ausländisches Rechtsverfahren gerechtfertigt wird. Darüber hinaus sind diese dem EDÖB gelieferten Unterlagen gemäss Öffentlichkeitsgesetz öffentlich einsehbar sind. Diese Meldepflicht ist auch zu weit, da sie auch den Auftragsbearbeiter zur Meldung verpflichtet, nicht nur den Verantwortlichen.</p> <p><u>Antrag:</u> Diese Bestimmung, die auch dem EU Recht fremd ist, ist ersatzlos zu streichen.</p>
Swico	DSG	7	2		<p>Der Verantwortliche muss sich neu insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, sowohl die Datensicherheit als auch die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten. Diese Vergewisserungspflicht führt zu massivem Mehraufwand beim Outsourcing der Datenbearbeitung. Auch ist unklar, welche Pflichten dem Auftragsbearbeiter überbunden werden</p>

					sollen. <u>Antrag</u> : Abs. 2 zu streichen
Swico	DSG	7	3		Diese Bestimmung der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen ist praxisfremd und auch in der EU nicht vorgesehen. Es kann sich hier nicht um Schriftlichkeit i.S.v. Art. 13 OR handeln. Eine in schriftlicher, elektronischer oder vergleichbarer Form abgegebene generelle Einwilligung zur Übertragung an einen anderen Auftragsbearbeiter und eine Information im konkreten Fall ist ausreichend.
Swico	DSG	8 und 9			<u>Empfehlungen der guten Praxis</u> Die Problematik besteht darin, dass eigene Empfehlungen der interessierten Kreise nur mittels Genehmigung durch den EDÖB festgelegt werden können. Der EDÖB hat zudem die Kompetenz, Empfehlungen auf eigene Initiative selbst auszuarbeiten. Dann ist auch unklar, ob es sich bei der Genehmigung um eine Verfügung handelt; so ist kein Rechtsmittel gegen den Erlass oder die Verweigerung der Zustimmung des EDÖB vorgesehen. In der DSGVO ist die Ausarbeitung von Verhaltensregeln nur durch die Verbände und andere Vereinigungen vorgesehen. Dies muss auch hier der Fall sein und die Initiative also zwingend von den Verbänden ausgehen. Wie es der Begriff schon andeutet, kommen die „Empfehlungen der guten Praxis“ gerade aus der Praxis, also „bottom-up“.
Swico	DSG	13	4		<u>Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten</u> Der VE DSG geht über die DSGVO hinaus: Nach Art. 13 Abs. 4 VE DSG muss der Verantwortliche bei der Weitergabe an einen Auftragsbearbeiter auch über die Identität und Kontaktdaten der Auftragsbearbeiter informieren. Diese Bestimmung ist als Swiss Finish zu streichen.
Swico	DSG	13	5		Werden die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss die betroffene Person spätestens bei der Speicherung der Daten informiert werden. Diese Regelung ist unsinnig und praxisfremd. In der Praxis werden die Daten gleich mit der Beschaffung gespeichert und wohl nachher überhaupt erst gelesen.

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<u>Antrag</u> : Regelung wie in der DSGVO: Frist von bis zu einem Monat.
Swico	DSG	16			<u>Datenschutz-Folgenabschätzung</u> Auftragsbearbeiter: Hier wird der Auftragsbearbeiter gleich wie der Verantwortliche in die Pflicht genommen. Dem Auftragsbearbeiter selbst jedoch ist es meist gar nicht möglich, aus eigenem Antrieb oder in eigener Verantwortlichkeit diesen Pflichten nachzukommen. Der Auftragsbearbeiter ist dazu auf den Verantwortlichen angewiesen. <u>Antrag</u> : Streichung des - auch diesbezüglich in Art 35 DSGVO nicht vorgesehenen - „Auftragsbearbeiters“ aus dieser Bestimmung.
Swico	DSG	16	1-3		<u>Datenschutz-Folgenabschätzung</u> Art. 16 VE schreibt die vorgängige Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor in allen Fällen, in welchen eine vorgesehene Datenbearbeitung „voraussichtlich zu einem erhöhten Risiko“ für die Persönlichkeit der betroffenen Personen führt. Diese extrem weite Definition würde dazu führen, dass für die allermeisten Datenbearbeitungen vorab entsprechende, aufwändige Abklärungen durchgeführt werden müssten. Das heisst für die Unternehmen, dass sie bei jedem Projekt, das eine Datenbearbeitung beinhaltet und diese nicht als unproblematisch erscheint, eine Vorlauffrist von einigen Monaten einplanen müssten; dies nur um nach den eigenen Abklärungen auch allfälligen Anforderungen des EDÖB gerecht werden zu können. Dies stellt eine völlig sinnlose Belastung der Wirtschaft dar und hätte erhebliche Kosten zur Folge. <u>Antrag</u> : Der Verweis auf die Grundrechte ist zu streichen. Im privaten Bereich dient das DSG ausschliesslich dem Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Personen. <u>Antrag</u> : Führt die die vorgesehene Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem hohen (erhöhten)

					Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Person, so muss der Verantwortliche vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.
Swico	DSG	16	4		<p>Die Ergebnisse der Folgenabschätzung müssen dem EDÖB mitgeteilt werden. Der EDÖB teilt dem Verantwortlichen innerhalb von drei Monaten mit, falls er gegen die Massnahmen Einwände hat.</p> <p><u>Antrag:</u> Streichung resp. Ersatz durch angemessene Frist von 1 Monat.</p> <p><u>Ausnahmemöglichkeit</u></p> <p>Die Möglichkeit der Einführung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten sollte vorgesehen werden als Option für die Unternehmen, kombiniert mit der Freistellung von allfälligen Meldepflichten gegenüber dem EDÖB (z.B. hier bei der Datenschutz-Folgenabschätzung). Dies ist auch als eine sinnvolle Entlastung des EDÖB zu begrüssen.</p> <p><u>Antrag:</u> Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist hier auf freiwilliger Basis mit entsprechenden Erleichterungen für Unternehmen in das DSG einzuführen.</p>
Swico	DSG	17	1		<p><u>Meldung von Verletzungen des Datenschutzes (Data Breach Notifications)</u></p> <p>Diese Meldepflicht ist viel zu weit gefasst und geht deutlich über die DSGVO Regelung hinaus. Gemäss VE soll die Meldepflicht an den EDÖB jede Datenbearbeitung erfassen, die gegen das DSG verstösst, z.B. auch eine zweckentfremdete oder unverhältnismässige Nutzung von Daten. Folglich würde jede geringfügige Unregelmässigkeit in alltäglichen Datenbearbeitungsvorgängen eine Datenschutzverletzung darstellen, die gemeldet werden müsste. Dies würde zu einer nicht mehr durchführbaren Meldeflut an den EDÖB führen und ist sinnlos, unverhältnismässig und würde auch viel mehr Anwendungsfälle umfassen als gemäss der DSGVO der Aufsichtsbehörde gemeldet werden müssen. Darüber hinaus ist gerade für solche geringfügige Unregelmässigkeiten das unternehmensinterne IKS vorgesehen. Die Meldepflicht an den EDÖB ist somit auf Datenschutzverstösse mit gravierenden Folgen zu beschränken.</p> <p><u>Antrag:</u> Meldepflicht an den EDÖB ist auf Datenschutzverstösse mit gravierenden Folgen zu beschränken.</p>



**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Swico	DSG	17	4		<p>Das Erfordernis der „unverzöglichen“ Meldung ist nicht umsetzbar, da zuerst genügend Informationen gesammelt werden müssen. Zudem besteht die Gefahr, durch vorschnelles Handeln Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse zu verletzen. Die DSGVO sieht eine Frist von bis zu 72 Stunden vor.</p> <p><u>Antrag:</u> Frist analog DSGVO.</p>
Swico	DSG	19		b	<p>Neu muss bei einer Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Daten etc. der Verantwortliche und Auftragsbearbeiter die Dritten, denen sie zuvor die betroffenen Daten zugänglich gemacht haben, diese Berichtigungen etc. mitteilen, soweit dies nicht oder nur mit „unverhältnismässigem“ Aufwand möglich ist.</p> <p>Der VE geht über die DSGVO deutlich hinaus. Unklar ist, ob nur die meldepflichtigen Datenschutzverletzungen darunter fallen oder alle Datenschutzverletzungen (vgl. Wortlaut). Diese Informationspflicht an den Empfänger ist weder nützlich noch praktikabel. So müsste wohl jedes Unternehmen, beim Bereinigen seiner Archive, dauernd prüfen, wem es die Daten schon einmal mitgeteilt hat und diese sogar über eine simple Löschung informieren.</p> <p><u>Antrag:</u> Mitteilung zu beschränken auf die Fälle, wo diese Nachinformation aus berechtigten Gründen verlangt wird.</p>
Swico	DSG	23	2	d	<p>Eine Persönlichkeitsverletzung soll insbesondere vorliegen durch Profiling ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person. Im Gegensatz zur DSGVO ist auch das Profiling per Hand (manuelle Bearbeitung) erfasst (z.B. Ausfüllen einer Mitarbeiterbeurteilung). Dies ist überschüssig und geht zu weit.</p>

					<p><u>Antrag</u>: Das Erfordernis der ausdrücklichen Einwilligung beim Profiling ist zu streichen.</p> <p>Das Profiling ist auf die automatisierte Auswertung von Personendaten zu beschränken (vgl. Bemerkungen zu Art. 3 vorstehend).</p>
Swico	DSG	50-55			<p><u>Strafbestimmungen</u></p> <p>Abzulehnen sind die geplanten Strafbestimmungen: Die Mitarbeiter eines Unternehmens geraten durch die persönliche Strafbarkeit zu stark in den Fokus der Sanktionen. Verschärft wird dies durch die Möglichkeit der Bestrafung fahrlässigen Handelns. Da es sich um strafrechtliche Sanktionen handelt, muss damit gerechnet werden, dass diese weder versichert werden können, noch vom Unternehmen für den Gebüssten bezahlt werden dürften. Die Strafbestimmungen nach Art. 50 ff. VE DSG widersprechen überdies dem elementaren strafrechtlichen Grundsatz der „nulla poena sine lege scripta stricta praevia“, welcher in Art. 1 StGB seinen Niederschlag gefunden hat.</p> <p>Datenschutzregeln, welche den bearbeitenden Stellen ein erhebliches Ermessen bei der Beurteilung des Vorhandenseins von Pflichten aus dem Datenschutz auferlegen, eignen sich aufgrund des die Strafverfolgung beherrschenden „Legalitätsprinzips“ grundsätzlich nicht zur Aufstellung einer Strafnorm. Das trifft nach hier vertretener Auffassung für folgende Datenschutzvorschriften und der damit verbundenen Strafdrohung zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 5 Abs. 1 iVm Art. 51 Abs. 1 Bst. a VE DSG Beurteilung des Risikos für die Persönlichkeit der betroffenen Personen bei einer Ausland-Bekanntgabe</li> <li>- Art. 7 Abs. 1 und 2 iVm Art. 51 Abs. 1 Bst. b VE DSG: Sorgfaltspflichten bei der Erteilung eines Auftrages für das Outsourcing der Datenbearbeitung</li> <li>- Art. 11 iVm Art. 51 Abs. 1 Bst. c VE DSG: Unterlassung angemessener technischer und organisatorischer Massnahmen zur Datensicherung</li> <li>- Art. 13 und Art. 14 Abs. 2 Bst. b iVm Art. 50 Abs. 1 Bst. a und b VE DSG: Strafdrohung trotz möglicher Freistellung von der Informationspflicht</li> <li>- Art. 15 Abs. 1 VE DSG: Beurteilung der Auswirkung einer automatisierten Einzelentschei-</li> </ul>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>dung iVm der Strafdrohung nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b VE DSG</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Art. 16 Abs. 1 VE DSG: Beurteilung des Vorhandenseins einer Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz Folgenabschätzung iVm Art. 50 Abs. 1 Bst. c und Art. 51 Abs. 1 Bst. d VE DSG</li><li>- Art. 17 Abs. 1 und Abs. 4 VE DSG: Beurteilung der Voraussetzungen für die Meldung einer Datenschutz-Verletzung an den Beauftragten iVm Art. 50 Abs. 2 Bst. e und abs. 3 Bst. b VE DSG</li><li>- Art. 18 iVm Art. 51 Abs. 1 Bst. e VE DSG: Unterlassung der Anwendung datenschutzfreundlicher Vorkehrungen</li><li>- Art 19 Bst. b VE DSG: Pflicht zur Informierung von Daten-Empfängern über Datenschutz-Verletzungen iVm Art. 50 Abs. 3 Bst. a VE DSG</li></ul> <p>Darüber hinaus ist es nach wie vor störend, dass in einem Gesetz, welches sowohl für die Bearbeitung von Personendaten durch private Verantwortliche und Auftragsbearbeiter wie auch durch Angehörige der Bundesverwaltung gilt, nur privatrechtlich tätige bearbeitende Stellen mit Strafsanktionen bedroht werden.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir hierzu auf den breit abgestützten Vorschlag der Wirtschaftsverbände: <u>Grundsatz: verwaltungsrechtliche Sanktionen gegen Unternehmen</u></p> <p>Das DSG soll bei Verstössen gegen die Datenschutzbestimmungen eine Sanktionierung der Unternehmen vorsehen. Anknüpfungspunkt: Organisationsmängel im Unternehmen. Wenn, dann soll lediglich subsidiär eine strafrechtliche Verfolgung von Mitarbeitenden im Rahmen der</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>im BT StGB bereits vorhandenen Strafbestimmungen vorgesehen werden. Anzeigen sollen in der Regel durch die Unternehmen selbst erstattet werden. Im Ergebnis würde eine Anpassung des Sanktionsziels die Situation für die Datenbearbeitenden im Sinne einer Verbesserung des Datenschutzes im Unternehmen massgeblich entschärfen.</p> <p><u>Sanktionierung der Mitarbeitenden:</u> sollte entsprechend nur bei direkt vorsätzlichem Handeln, das sich gegen die Interessen des Unternehmens und/oder der betroffenen Person richtet, vorgesehen sein. Die schon im BT StGB vorgesehenen Strafbestimmungen dürften für die Bestrafung der natürlichen Person meist schon ausreichen (z.B. Verletzung des Geschäftsgeheimnisses und unbefugte Datenbeschaffung). Der Kreis der potentiell strafrechtlich verantwortlichen Mitarbeitenden müsste zum Vornherein eingeschränkt werden (entsprechend Art. 29 StGB).</p>
Swico	DSG	59		<p><u>Übergangsbestimmungen:</u></p> <p><u>Antrag:</u> Hier ist, analog der Regelung in der DSGVO, eine generelle Übergangsfrist von zwei Jahren vorzusehen.</p>